

M7550

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 11 G 3413/05.A(3)



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 12. Okt. 2005
<i>RM</i>

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],

[REDACTED] Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: afghanisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: des Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,, - 2676/05 M/shi -

gegen

die Stadt Frankfurt am Main

vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Ausländerbehörde -, Mainzer Landstraße
323, 60326 Frankfurt am Main, - noch nicht bekannt -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Reutter-Schwammborn
als Einzelrichterin am 11.10.2005 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt-

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

GRÜNDE

Der am 10.10.2005 gestellte Antrag,

"die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgericht Frankfurt am Main im Eilrechtsschutzverfahren gegen das Bundesamt für die Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen, auszusetzen",

hat keinen Erfolg.

Die Antragsgegnerin kann nicht verpflichtet werden, eine Abschiebung des Antragstellers - und sei es auch nur zeitlich begrenzt - zu unterlassen; sie ist vielmehr zur Abschiebung des Antragstellers nach § 58 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2, Nr. 7 AufenthG gesetzlich verpflichtet.

Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer u.a. dann abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht - wie vorliegend - vollziehbar ist und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn der Verwaltungsakt, durch den der Ausländer ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist. Die Überwachung der Ausreise ist nach §§ 58 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Nr. 7 AufenthG insbesondere dann erforderlich, wenn der Ausländer sich auf richterliche Anordnung in Haft befindet, nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist ausgereist ist bzw. zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird. Der Antragsteller hat nach Auskunft der Antragsgegnerin erklärt, nicht freiwillig ausreisen zu wollen und befindet sich gem. § 62 Abs. 2 AufenthG zur Sicherung der Abschiebung in Haft.

Der Antragsteller ist vollziehbar ausreisepflichtig, nachdem mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 24.01.2005 (5 E 4051/03.A(3)) auf der Grundlage des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.07.2003 rechtskräftig entschieden ist, dass die Abschiebung des Antragstellers zulässig ist. Ein Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 24.01.2005 wurde vom HessVGH mit Beschluss vom 28.02.2005 abgelehnt.

Mit Bescheid vom 04.10.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - unter Aufhebung eines Bescheides vom 01.09.2005 den Antrag des Antragstellers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 29.10.2003 bezüglich der Feststellungen zu §§ 53 Abs. 1 bis 6 des AuslG 1990 ab.

Der Antragsteller hat am 10.10.2005 Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.10.2005 erhoben (Az. 3 E 3414/05.A). Gleichzeitig hat er einen Eilantrag (Az. 3 G 3409/05.A) sinngemäß dahingehend gestellt, die Bundesrepublik Deutschland im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Mitteilung über die Abschiebefähigkeit des Antragstellers an die Ausländerbehörde zurückzunehmen.

Über die Klage (3 E 3414/05) bzw. den Eilantrag (3 G 3409/05) ist bisher nicht entschieden worden. Der am 10.10.2005 erhobene Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu, § 75 AsylVfG. Die "Abschiebefähigkeit" des Antragstellers wäre nur durch eine positive Entscheidung des Gerichts in dem Eilrechtsschutzverfahren 3 G 3409/05.A zu "beseitigen" (§ 71 Abs. 5 AsylVfG).

Da mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 24.01.2005 (5 E 4051/03.A(3)) rechtskräftig entschieden ist, dass die Abschiebung des Antragstellers zulässig ist, könnte sich ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG nur unter der Voraussetzung ergeben, dass die Ausreise des Antragstellers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Pflicht der Antragsgegnerin, die Abschiebung des Antragstellers auszusetzen, ihn also zu dulden, ist nicht erkennbar. Die Antragsgegnerin ist an die Entscheidungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG 1990 / § 60 Abs. 2-7 AufenthG gem. § 42 AsylVfG gebunden.

Zur Begründung des von dem Antragsteller nunmehr geltend gemachten Aussetzungsanspruchs scheiden daher alle zielstaatsbezogenen Gesichtspunkte aus.

Inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, die von der Antragsgegnerin im Vollstreckungsverfahren zu beachten wären, hat der Antragsteller weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

Das einstweilige Rechtsschutzbegehren des Antragstellers erschöpft sich vorliegend in dem Begehren durch die beantragte einstweilige Anordnung die von ihm befürchtete zeitliche Lücke bis zur Entscheidung des Gerichts im Verfahren 3 G 3409/05 durch eine weitere Vorverlagerung des Eilrechtsschutzes zu schließen. Für ein derartiges Begehren ist weder ein Anordnungsgrund, noch ein Anordnungsanspruch erkennbar. Ein solcher ergibt sich auch insbesondere nicht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist durch den Eilantrag und die Klage, die der Antragsteller unter den Aktenzeichen 3 G 3409/05, 3 E 3414/05 erhoben hat, hinreichend Rechnung getragen.

Dafür, dass die Antragsgegnerin eine für den Antragsteller positive Entscheidung im Eilrechtsschutzverfahren 3 G 3409/05.A nicht beachten würde, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Sonstige Duldungsgründe werden von dem Antragsteller nicht geltend gemacht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsteller gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des - nach § 83b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfreien - Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar. Das Begehren des Antragstellers ist auf die Aussetzung der gegen ihn mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergangenen Abschiebungsandrohung gerichtet. In den Rechtsmittelausschluss des § 80 AsylVfG sind auch all jene Rechtsstreitigkeiten einbezogen, mit denen die Aussetzung einer Abschiebung aufgrund einer nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassenen Abschiebungsandrohung erreicht werden soll (HessVGH, Beschl. v. 15.11.1995 - 13 TG 2063/05).

Reutter-Schwammborn

11 G 3413/05.A - Pau



Absgefertigt
am 15.11.2005

[Handwritten signature]
Bescheidsstelle